

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSBILDUNG ZUM TRAINER A LEISTUNGSSPORT BEACH-VOLLEYBALL

1. Aufgabenbereiche

Die Tätigkeit des Trainers A umfasst die Vervollkommnung der Technik und der speziellen Eigenschaften bis zur individuellen Höchstleistung, systematisches Training und Betreuung von Wettkampfmannschaften auf höchster Wettkampfebene (Regionalliga- und Lizenzligamannschaften), Training und Betreuung von Spielern in Landes- und Bundesstützpunkten.

Als Lehrwarte der Landesverbände und Mitglieder des Lehrstabs in den Landesverbänden und im DVV ergeben sich für Trainer A Aufgabenbereiche, die für die Weiterentwicklung des Volleyballsports besonders wichtig sind.

2. Träger der Trainer A Ausbildung

Für die Trainer A Ausbildung ist der Lehrausschuss des DVV verantwortlich. Die Lehrgänge werden vom Lehrwart des DVV in Zusammenarbeit mit dem Lehrausschuss des DVV und den vom Lehrausschuss des DVV berufenen Lehrkräften (Lehrstab) durchgeführt.

3. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Bei entsprechenden Vereinbarungen können einzelne Ausbildungsabschnitte an sportpädagogischen Ausbildungsinstitutionen oder anderen Sportausbildungsstätten absolviert werden. Für Inhaber von DOSB-Lizenzen sowie beim Nachweis anderer Qualifikationen werden die inhaltsgleichen Teile anerkannt. Inhalte der speziellen und überfachlichen Theorie können bei Vorliegen geeigneten Materials als Fernstudium bis maximal 20 Lehreinheiten (LE) angeboten und anerkannt werden. Erfolgskontrollen erfolgen im Rahmen des Ausbildungslehrgangs.

4. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Trainer A Ausbildung sind

- a) Besitz der gültigen Trainer-B-Lizenz Beach-Volleyball
- b) der Nachweis selbstständiger Trainertätigkeit im Verein oder Verband,
- c) die Meldung des Bewerbers, die in der Regel auf Vorschlag des Vereins durch den Landesfachverband erfolgt.

5. Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt 90 Unterrichtseinheiten (1 LE = 45 Minuten). Die Ausbildung muss grundsätzlich nach 2 Jahren abgeschlossen werden.

6. Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf seine Qualifikation als Trainer C und B soll der Trainer A Kenntnisse, Einsichten, Fertigkeiten und Erfahrungen in den folgenden Bereichen erwerben:

- sportorganisatorisch-verwaltender Bereich
- biologisch-medizinischer Bereich
- sportpädagogisch-psychologischer Bereich
- Bereich der Bewegungslehre
- Bereich der Trainingslehre
- Bereich des Nachwuchsleistungstrainings.

7. Gliederung der Ausbildung

Die Trainer A Ausbildung gliedert sich in Fernstudium

15 LE

- Erstellung individueller und spezifischer Trainingspläne für Einzelspieler und Mannschaften
- Literaturstudium zu ausgewählten Ausbildungsinhalten

Ausbildungslehrgang

75 LE

insgesamt:

90 LE

Die Ausbildungsinhalte (siehe auch DOSB-Rahmenrichtlinien Abschnitt V. Nr. 5.3) verteilen sich wie folgt:

a) Sportorganisatorisch-verwaltender Bereich

3 LE

- Einführung in die Ausbildung
- Sportförderung und Sporthilfe
- Spielbetrieb und DVV-Planung hinsichtlich des nationalen und internationalen Spitzensports

b) Biologisch-medizinischer Bereich

10 LE

- Physiologische Grundlagen des Kraft-, Schnelligkeits- und Ausdauertrainings, Leistungsphysiologie
- Physiotherapie, Prophylaxe und Rehabilitation im Trainingsprozess
- Sportmedizinische Verfahren zur Leistungskontrolle: Überlastung, Sportschäden
- Antidoping

c) Sportpädagogisch-psychologischer Bereich

18 LE

- Psychologische Bedingungen des Spitzensports: Stress, Leistungsbereitschaft, Motivation
- Methoden der psychologischen Beobachtung und Beurteilung
- Coaching im Beach-Volleyball
- Spezielle psychologische Probleme und Lösungsansätze beim Beach-Volleyball
- Psychoregulative Methoden und Techniken

d) Bewegungslehre	6 LE
<ul style="list-style-type: none"> - Bewegungsanalysen bei Spitzenspielern aus biomechanischer und taktischer Sicht 	
e) Trainingslehre	24 LE
<ul style="list-style-type: none"> - Methoden zur Schulung der konditionellen und koordinativen Fähigkeiten - Methoden zur Schulung der technischen und taktischen Fähigkeiten - Diagnose und Prognose des Trainingszustandes und des Leistungsvermögens 	
f) Taktik	8 LE
<ul style="list-style-type: none"> - Analyse taktischer Varianten bei nationalen und internationalen Spitzenmannschaften - Bedingungen des Wettkampfes auf nationaler und internationaler Ebene - Methoden der Spiel- und Spielerbeobachtung im Beach-Volleyball 	
g) Nachwuchstraining	6 LE
<ul style="list-style-type: none"> - Methoden zur Schulung der konditionellen und koordinativen Fähigkeiten im Nachwuchs - Methoden zur Schulung der technischen und taktischen Fähigkeiten im Nachwuchs 	
insgesamt	75 LE

8. Meldung und Zulassung zur Prüfung

Der Meldung zur Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Hausaufgabe
2. 1 Lichtbild
3. Beleg über die eingezahlten Prüfungsgebühren

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission.

9. Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Lehrausschuss des DVV bestimmt wird. Zur Prüfungskommission gehören der Vorsitzende der Kommission, eine Lehrkraft, die in der Ausbildung mitgewirkt hat, und ein weiterer Vertreter des Lehrstabs. Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg.

10. Prüfungsinhalte

Die Prüfung umfasst:

a) schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus der Anfertigung einer Arbeit und einer Klausur, wobei die Hausarbeit mit 20 % und die Klausur mit 80 % der schriftlichen Prüfung gewertet werden, deren Thematik den Bereichen der Trainer A Ausbildung entnommen ist. Die Arbeiten können als Aufsatz und/oder Bearbeitung eines Fragebogens gefordert werden. Für die Klausur stehen dem Kandidaten 2 - 3 Stunden zur Verfügung.

b) mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Fragen, die sich aus der Trainer A Ausbildung ergeben. Die Prüfungszeit je Kandidat beträgt in der Regel 30 Minuten. Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

Bestimmte Prüfungsinhalte können schon im Rahmen der Ausbildung geprüft und bei der abschließenden Prüfung berücksichtigt werden.

11. Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat

- a) die schriftliche Prüfung nicht besteht oder
- b) die mündliche Prüfung nicht besteht.

Bei Nichtbestehen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholungsprüfung.

Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

12. Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Termin und Ort der Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Lehrausschusses des DVV.

13. Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen des Trainer A-Lehrgangs erhalten die Trainer-A-Lizenz des DOSB, die vom DVV ausgestellt wird.

14. Gültigkeit der Ausweise

Die Trainer-A-Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB gültig. Der Besitz dieser Lizenz ist Voraussetzung für die Übernahme eines Stützpunktes auf Landes- und Bundesebene sowie für die Bezuschussung durch den DVV und den Bereich Leistungssport des DOSB. Die Lizenz ist für 2 Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 30. Juni des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer. Das Kalenderjahr der Ausstellung gilt als 1. Gültigkeitsjahr.

15. Verlängerung der Lizenz

Die Verlängerung der Lizenz setzt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des DVV von mindestens 15 LE voraus. Diese müssen absolviert werden, bevor die Gültigkeit der Lizenz abgelaufen ist. Die Teilnahme an entsprechenden Weiterbildungen anderer Weiterbildungseinrichtungen kann für die Lizenzverlängerung angerechnet werden. Eine Lizenzverlängerung erfolgt jeweils für zwei Jahre. Die Erneuerung von Lizenzen, die ungültig sind, erfolgt nach Nr. 6.4.3 der DVV-Ausbildungskonzeption.

16. Lizenzentzug

Der DVV hat das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der Trainer A schwerwiegend gegen die Satzungen und Bestimmungen des DVV oder einer seiner Mitgliedsorganisationen verstoßen, ethisch-moralische Grundsätze missachtet (Grundlage: Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer) oder seine Stellung missbraucht hat. Der Entzug erfolgt durch den Lehrausschuss des DVV oder seinen Beauftragten. Gegen die Entscheidung sind Rechtsmittel nach der DVV-Rechtsordnung möglich.

17. Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Die Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom Lehrausschuss des DVV mit Zustimmung des Vorstands festgesetzt.

18. Sonstige Regelungen

Bei Anwendung dieser Richtlinien ist Nr. 2 der Lehrordnung zu beachten.

9. Schlussbestimmung

Diese Anlage wurde vom Hauptausschuss des DVV am 6.6.2009 verabschiedet.